

**Tagesordnungspunkt 10: Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung: – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2007 – WehrRÄndG 2007) 10. April 2008**

- (A) Einberufung zum Wehrdienst mitten in der Ausbildung bzw. gleich zu Beginn der Ausbildung verlieren könnten.

Wir Grünen werden deshalb auch dem geänderten Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht zustimmen. In unserem Antrag „Wehrpflichtige in Studium und Ausbildung vollständig vor Einberufung schützen“ fordern wir die Bundesregierung auf, künftig alle Studenten und Auszubildenden uneingeschränkt vor der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst zu schützen. Wir wollen, dass der Schutz vor Einberufung von dem Tag an gilt, an dem ein Wehrpflichtiger sein zulassungsfreies Studium aufgenommen oder ihm ein zulassungsbeschränkter Studienplatz oder ein Ausbildungsplatz verbindlich zugesichert wurde. Ausbildungs- und Bildungsinteressen dürfen nicht nur Lippenbekenntnisse bleiben, sondern müssen tatsächlich auch Vorrang haben.

Wir werden dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung aber auch aus einem zweiten Grund nicht zustimmen: Wir halten den Umgang der Großen Koalition mit der Wehrpflichtfrage weder für die von der Wehrpflicht betroffenen jungen Männer noch für die Bundeswehr für politisch verantwortlich. Wenn binnen fünf Jahren die Untauglichkeitsquote von 17 Prozent auf 45 Prozent hochschnellt, dann wird die Tauglichkeitsprüfung zu einem Scheunentor der Manipulation: So wird künstlich der Anteil der für den Wehrdienst zur Verfügung stehenden jungen Männern kleingerechnet, um den Anschein von Wehrgerechtigkeit zu simulieren. In Wirklichkeit verstößt die reale Restwehrpflicht massiv gegen die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Wehrpflicht eine gleich belastende Pflicht sein muss.

- (B) Wo sich die Wehrpflichtrealität auf so dünnem verfassungsrechtlichem Eis bewegt, wo die Wehrpflichtigen für die Bundeswehr mehr Lasten als Nutzen sind und ihr Beitrag zur Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft marginal ist, da ist der Abschied von der Wehrpflicht überfällig. Der verantwortliche Ausstieg aus der Wehrpflicht darf nicht länger auf die lange Bank geschoben werden.

Bereits das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 21. April 2004 hat bestätigt, dass längst nicht mehr der überwiegende Teil der Wehrpflichtigen einberufen, die neue Einberufungspraxis willkürlich und gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wehrgerechtigkeit verstoße. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Urteil revidiert, aber vom Gesetzgeber gefordert, die Tauglichkeitskriterien neu zu regeln. Dieser Forderung ist die damalige rot-grüne Bundesregierung mit der Änderung des Zivildienstgesetzes nachgekommen, indem sie die Tauglichkeitskriterien nach oben geschraubt hat. Seitdem werden nur noch T1- und T2-Gemusterte eingezogen. Quantitativ wurde damit der Grundrechtseingriff der Wehrpflicht zwar relativiert, gleichzeitig aber diejenigen, die ihren Wehrdienst ableisten müssen, doppelt bestraft. Mit dieser krassen Wehrgerechtigkeit muss endlich Schluss sein. Hier helfen auch keine ideologischen Bekenntnisse zur Wehrpflicht. Wehrgerechtigkeit lässt sich angesichts der neuen Aufgaben der Bundeswehr und damit verbunden eines massiv gesunkenen Be-

- (C) darf es an Grundwehrdienstleistenden auch in absehbarer Zukunft nicht herstellen.

Unsinnig und kontraproduktiv sind Überlegungen wie die von der CSU zu einer Gemeinschaftsdienstpflicht. Sowohl das Grundgesetz als auch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbieten eine allgemeine Dienstpflicht. Es muss endlich Schluss sein mit jeder Art von Zwangsdiensten. Wer richtigerweise junge Menschen für die Bundeswehr „gewinnen und nicht kaufen“ will und an einem möglichst hohen Austausch zwischen Bundeswehr und Gesellschaft interessiert ist, sollte sich endlich auf unseren Vorschlag eines freiwilligen, flexiblen und attraktiven Kurzdienstes für Männer und Frauen einlassen. Damit ließe sich der Übergang von der Wehrpflicht hin zu einer Freiwilligenarmee verantwortlich gestalten – zum Vorteil aller Beteiligten.

*Dr. Franz Josef Jung, Bundesminister der Verteidigung:* Mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes wird dem Anpassungs- und Änderungsbedarf bei einer ganzen Reihe wehrrechtlicher und sachlich verwandter Gesetze entsprochen. Vorrangig zu nennen sind das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, die Wehrbeschwerdeordnung, die Wehrdisziplinarordnung und das Zivildienstgesetz.

Es zeigt sich, dass der eingeleitete und weiter fortzusetzende Transformationsprozess der Bundeswehr vor dem Wehrrecht nicht halt macht. Daher gilt es, auch in diesem – für rechtsstaatlich eingebundene Streitkräfte wichtigen – Gebiet, die erforderlichen Anpassungen an die aktuellen Anforderungen vorzunehmen.

Dem Entwurf kommt aus drei Gründen eine besondere Bedeutung für die Bundeswehr zu. Erstens, Stärkung des Rechtsschutzes von Soldatinnen und Soldaten: Wehrbeschwerdeordnung und Wehrdisziplinarordnung haben sich im Grundsatz für den Rechtsschutz der Soldaten gut bewährt. Sie werden aber verfahrensrechtlich modernisiert. Beispiele sind die Verlängerung der Beschwerdefrist, die Einführung einer Rechtsbeschwerde, die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Disziplinargerichtsbescheides und die grundsätzliche Einführung der aufschiebenden Wirkung von Verwaltungsbeschwerden. Dies hat für unsere Soldaten erhebliche Bedeutung und wird von ihnen auch als Ausdruck praktischer Fortentwicklung im Bereich der Inneren Führung wahrgenommen.

Zweitens, Verbesserungen für den Dienst von Reservisten: Die Regelungen für die Einsätze von Reservisten im Inland werden an die neu strukturierte zivil-militärische Zusammenarbeit angepasst und um die Möglichkeit vorbereitender Übungen erweitert. Weiterhin sieht der Entwurf die vereinfachte Heranziehung von Reservisten für humanitäre Hilfeleistungen im Ausland vor. Hierdurch wird nicht nur die Flexibilität der Bundeswehr gestärkt, sondern auch die Attraktivität für Reservisten erheblich gesteigert.

(D)

- (A) Drittens, Entbürokratisierung: Durch die Klarstellung und Streichung entbehrlich gewordener Vorschriften trägt der Gesetzentwurf zum allgemeinen Ziel der Entbürokratisierung und besseren Rechtsetzung bei. Damit wird nicht zuletzt auch die Akzeptanz des Wehrdienstes und der Wehrpflicht gesteigert, indem Belastungen für Wehrpflichtige und Arbeitgeber beseitigt werden.

Ich freue mich daher, dass es – zugegebenermaßen nach relativ langen und nicht immer ganz einfachen politischen Diskussionen – gelungen ist, einen ausgewogenen und zielführenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Den Hinweis auf die intensiven Diskussionen will ich dabei keinesfalls als Kritik verstanden wissen. Wenn Parlament und Regierung es sich bei wehrrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben nicht leicht machen, ist das vielmehr ein gutes Zeichen und zeigt den hohen Stellenwert, den unsere Bundeswehr genießt.

Ich nutze an dieser Stelle erneut die Gelegenheit, klarzustellen: Die Bundesregierung bekennt sich vorbehaltlos zur allgemeinen Wehrpflicht als der für unser Land richtigen und zukunftsweisenden Wehrform. Es ist daher gleichermaßen konsequent, auf der einen Seite Verbesserungen bei der rechtlichen Ausgestaltung der Wehrpflicht einzuführen, wie es andererseits keine Regelungen geben kann, die die Wehrpflicht selbst infrage stellen oder gezielt Schlupflöcher für diejenigen eröffnen, die sich ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht auf bequeme Art und Weise entziehen wollen.

- (B) Vor ziemlich genau vier Wochen haben wir an dieser Stelle die Erhöhung des Wehrsoldes beschlossen – eine deutliche Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes. Die wehrpflichtrechtlichen Regelungen des jetzigen Entwurfs zielen in dieselbe Richtung, auch wenn sie sich weniger auf den Wehrdienst als solchen, sondern mehr auf die Rechtsstellung der Wehrpflichtigen beziehen.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass der Wehrdienst vor der Aufnahme eines Studiums abzuleisten ist. Erst ab dem dritten Semester kann eine Zurückstellung erfolgen, die dann aber auch eine Einberufung bis zum 25. Lebensjahr ermöglicht. Für die Umstellung des Hochschulstudiums auf den Bachelor-/Masterabschluss haben wir hier eine angemessene und den Wehrpflichtigen entgegenkommende Regelung gefunden. Ab dem dritten Semester wird in der Regel einem Zurückstellungsantrag bis zum Abschluss des Bachelor entsprechen. Folgt das Masterstudium unmittelbar dem Bachelorabschluss und baut es inhaltlich darauf auf, so kann eine weitere Zurückstellung bis zu dessen Abschluss beantragt werden.

Auch für diejenigen Wehrpflichtigen, die einen sogenannten dualen Studiengang aufnehmen, der universitäre und praktische Ausbildung miteinander verknüpft, enthält der Entwurf erhebliche Verbesserungen. Sie wissen, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung einen dualen Studiengang wie ein klassisches Hochschulstudium qualifiziert mit der Folge, dass bislang eine Rückstellung erst ab Erreichen des dritten Semesters beansprucht werden kann. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zurückstellung

(C) bereits mit dem Beginn des dualen Ausbildungsganges möglich. Weitergehende Regelungen sind aber nicht mehr möglich, da sonst wegen der unbestimmten Dauer von Studiengängen viele überhaupt nicht mehr zum Wehrdienst einberufen werden können. Dies liefe auf eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung von Studierenden hinaus, was sich schon aus Gründen allgemeiner Gerechtigkeit verbietet.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis intensiver und umfassender Erörterungen. Mit ihm wird ein meines Erachtens ausgewogener und begründeter Ausgleich zwischen unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Interessenlagen erreicht. Ich möchte an dieser Stelle nochmals den Fachleuten der Bundestagsfraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit danken. Der Gesetzentwurf stellt jetzt eine gute Grundlage für eine breite parlamentarische Zustimmung dar, um die ich Sie bitte.

### Anlage 3

#### Zu Protokoll gegebene Reden

##### zur Beratung der Anträge:

- **Finanzierungsberatung für Studierwillige und Studierende**
- **Förderung von Studierenden durch Aufbau eines nationalen Stipendiensystems**
- **Studienfinanzierung ausbauen – Soziale Hürden abbauen**
- **Auswirkungen von Studiengebühren evaluieren – Monitoringsystem umgehend aufbauen**

##### (Tagesordnungspunkt 13 a bis d)

*Marion Seib (CDU/CSU):* Wir sind uns alle einig, dass das deutsche Hochschulwesen international wettbewerbsfähiger gemacht werden muss. Reformen sind notwendig; auch darin sind wir uns einig. Dass dafür auch finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, versteht sich von selbst. Andernfalls wird sich eine Verbesserung der Situation im Bereich Forschung und Lehre nicht einstellen.

Wir müssen darüber reden, wie wir es schaffen, möglichst noch mehr jungen Menschen aus bürgerlichen, mittelständischen Familien ein Studium finanziell zu ermöglichen. In Deutschland werden laut Deutschem Studentenwerk rund 2 Prozent der Studierenden durch ein Stipendium gefördert. Berücksichtigt man nun, dass etwa 3 Prozent der Kinder eines jeden Jahrgangs hochbegabt sind, ist die Begabten- und Nachwuchsförderung in Deutschland noch nicht dort, wo sie sein könnte. Aber wir arbeiten daran. Immerhin sind wir uns einig, dass der Anteil der Geförderten auf 10 Prozent erhöht werden soll.

Die Förderung von Studierenden ist ein wichtiges Element zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die durch die Begabtenförderung bereit-